



Motion 17

Eingang Stadtkanzlei: 24. September 2020

Verzicht auf den Progressionszuschlag (§ 5 des Erbschaftssteuergesetzes) bei der Nachkommenerbschaftssteuer

An der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 24. September 2020 wurde der Antrag der SVP-Fraktion auf Überweisung der Motion 289 «Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer» abgelehnt. Aus diesem Grund reicht die SVP-Fraktion nun einen Folgevorstoss auf den abgelehnten Vorstoss ein.

Sie stellt den Antrag, auf den Progressionszuschlag gemäss § 5 des Erbschaftssteuergesetzes zu verzichten und den Passus «zuzüglich Progression» ersatzlos zu streichen. Gemäss § 33 ff. des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652) «beträgt der Steuersatz für Erbschaften, welche an die Nachkommen fallen, 1 %, zuzüglich Progression» in der aktuellen Gesetzesversion.

Dies ist ein kleines Entgegenkommen an die Nachkommen während der Corona-Zeit, da dieser «alte Zopf», d. h. diese ungerechte und wirtschaftsfeindliche Nachkommenerbschaftssteuer, nicht abgeschafft wurde. Es ist die Meinung der SVP-Fraktion, dass die Streichung des Progressionszuschlages für den städtischen Haushalt absolut verkraftbar ist. Die Gemeinde Meggen hat den Progressionszuschlag ebenfalls schon längstens abgeschafft.

Jörg Krähenbühl
namens der SVP-Fraktion